

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 272.

Dienstag, den 29. September.

1846.

Bekanntmachung.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß die über

- 1) die An- und Abmeldung der hiesigen Einwohner bei eintretenden Wohnungsveränderungen, ferner der Handwerksgehilfen, Lehrlinge und Diensthöten bei deren Annahme und Entlassung, endlich der Fremden bei der Ankunft, dem Umzuge und der Abreise derselben,
- 2) die Einreichung der Reise- Legitimationen,
- 3) die Erholung der Aufenthaltskarten, und
- 4) die Haltung der Fremdenbücher

allhier bestehenden und wiederholt bekannt gemachten Anordnungen nicht allenthalben mit der durch die Sache gebotenen Genauigkeit befolgt werden, so sieht das unterzeichnete Polizeiamt — geleitet von dem Wunsche, das Ordnungswesen hiesiger Stadt, zum Besten ihrer Einwohner, nach Kräften zu fördern, mit Ordnungsstrafen aber so wenig als möglich verfahren zu müssen — sich veranlaßt, jene Anordnungen in Folgendem zusammen zu stellen und sie hiermit zur Nachachtung einzuschärfen.

§. 1) So oft eine hier wohnhafte Familie oder einzelne Person ihre Wohnung verändert, ist solches sowohl von demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von dem, bei welchem sie wegzieht, binnen vier und zwanzig Stunden im Einwohner-Bureau des Polizei-Amtes schriftlich anzuzeigen.

§. 2) Dieß gilt auch rücksichtlich solcher Personen, welche eine Wohnung mit einem Andern gemeinschaftlich oder bloß eine Schlafstelle inne haben.

§. 3) Eben so sind verheirathete und beurlaubte Militairpersonen (ungeachtet Letztere sich selbst an- und abmelden müssen), ingleichen alle diejenigen, welche, entweder um als bleibende Einwohner sich hier niederzulassen, oder, um als temporaire Einwohner eine Zeit lang allhier zu verweilen, anherkommen, und in der letzten Beziehung unter andern Zieh- und Pflegekinder, Pensionairs, Lehrlinge, Gewerbsgehilfen, Schüler (gleichviel, ob sie eine hohe oder Elementarschule besuchen), Schülerinnen, Haushälterinnen, Gouvernanten, Handlungscommis, Buchhalter, Studenten, Künstler und Hauslehrer, bei ihrer Ankunft und ihrem Anzuge allhier, so wie bei ihrem Weggange von hier binnen gleicher Frist von den Wirthen, Lehrherren, Meistern und Principalen bei dem Einwohner-Bureau schriftlich an- und abzumelden.

§. 4) Gleichgestalt müssen Kinder und andere Familienglieder hiesiger Einwohner, wenn sie von hier wegziehen, um auswärts in ein bleibendes oder temporaires Verhältniß zu treten, z. B. wenn sie sich verheirathen, auf auswärtige Universitäten, Schulen, in die Lehre, auf die Wanderschaft, in Condition, in Dienst, unter das Militair u. s. w. sich begeben, ebendasselbst von dem Familienhaupte bei ihrem Weggange ab- und, wenn sie hierher zurückkehren, angemeldet werden.

§. 5) Einwandernde Gewerbsgehilfen haben sich sofort nach ihrem Eintritte in die Stadt auf die betreffende Herberge zu begeben und dort, wenn sie mit einer Thorbescheinigung nicht versehen sind, ihre Wanderlegitimation dem Herbergsvater zu behändigen. Sie dürfen ohne besondere Erlaubniß nicht über 24 Stunden hier verweilen; treten sie hier aber in Arbeit, so haben sie sich, unbeschadet der §. 3. enthaltenen Bestimmung, binnen gleicher Frist zur Erlangung einer Gesellen- oder Arbeitskarte an das Einwohner-Bureau zu wenden, ebendasselbst auch, so oft sie hier ihre Condition wechseln, die erhaltene Arbeitskarte zu produciren, wenn sie aber ganz arbeitslos geworden sind, sich zur Empfangnahme ihrer Reiselegitimation einzufinden. Jeder Herr oder Meister, bei dem ein Gewerbsgehilfe aus der Condition tritt, es mag derselbe weiter reisen oder hier anderwärts in Arbeit treten, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß solches binnen 24 Stunden zur Cognition des Einwohner-Bureau gelange und bleibt im Unterlassungsfall dafür verantwortlich.

Die Herbergsväter sind verbunden, den hier eingewanderten Gewerbsgehilfen, wenn sie eine Thorbescheinigung nicht besitzen, sogleich nach deren Ankunft, ihre Wanderlegitimationen abzufordern und solche regelmäßig des Vormittags um 8 und um 11 Uhr, so wie des Nachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelst Specification, an das Fremden-Bureau abzugeben, diejenigen Gesellen aber, welche weder eine Wanderlegitimation, noch eine Thorbescheinigung vorzuzeigen vermögen, ohne Verzug eben dahin zu bringen. Ueberdies haben sie darauf zu sehen, daß zugewanderte oder arbeitslos gewordene Gesellen ohne polizeiliche Erlaubniß nicht über 24 Stunden hier verweilen, ingleichen, daß sie, nach erfolgter Wisirung der Wanderlegitimation, ihre Reise fortsetzen.

§. 6) Diensthöten aller Art müssen sich beim Antritte des Dienstes, so wie unmittelbar nach Beendigung desselben, unter Vorzeigung ihrer Heimathsscheine, Attestate, Dienstzeugnißbücher u. bei der Gesinde-Expedition melden, und eine gleiche Verbindlichkeit zur An- und Abmeldung des Gesindes liegt auch den Herrschaften ob, welche überdies anzuzeigen haben, ob die aus dem Dienste tretende Person sich weiter und wohin vermiethe, oder ausliege, oder aus der Stadt sich begeben, ingleichen, wenn der Diensthöte vor Ende der Dienstzeit entlassen wird, warum solches geschehe.

Nicht gehörig legitimirten Diensthöten kann der Dienstantritt nicht gestattet werden und es ist als eine vollständige Legitimation keinesweges anzusehen, wenn der Diensthöte nur das letzte Dienstattestat beizubringen vermag.